

# Besondere Bedingungen zum Anschluss und Betrieb von Biogasanlagen an das Leitungsnetz der NEL Gastransport GmbH

Im März 2008 hat die Bundesregierung ein Paket zur Konkretisierung der Einspeiseregulungen für Biogas verabschiedet und in diesem Zuge Änderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) beschlossen, welche am 12. April 2008 in Kraft traten. Mit der Neufassung der GasNZV am 3. September 2010 wurden weitere Neuregelungen in Bezug auf den Netzzugang und den Transport von Biogas wirksam.

Für die Einspeisung von Erdgas in das Leitungsnetz der NEL Gastransport GmbH (NGT) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NGT, die in ihrer aktuellen Version unter [www.nel-gastransport.de](http://www.nel-gastransport.de) im Download-Bereich veröffentlicht sind. Die besonderen Bedingungen zum Anschluss und Betrieb von Biogasaufbereitungsanlagen an das Leitungsnetz der NGT regeln von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Regelungen für die Einspeisung von Biogas.

Das Arbeitsblatt G 262 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) regelt insbesondere den Transport von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung und ist für die Einspeisung in das Netz der NGT einzuhalten. Unabhängig von den hier genannten technischen Anforderungen gelten die Richtlinien und Vorschriften, die bei der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten sind.

## (1) Anfrage und Prüfung des Netzanschlussbegehrens

Zur Prüfung des Anschlusses einer Biogasaufbereitungsanlage an das Fernleitungsnetz der NGT stellt der Netzanschlussbegehrende ein schriftliches Netzanschlussbegehren und übermittelt in diesem Zuge mittels des Formulars gemäß Anlage 1 dieser Bedingungen Informationen zur Biogasanlage und Biogasaufbereitungsanlage.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei NGT teilt diese dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von zwei Wochen mit, welche Prüfungen zur Vorbereitung einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren notwendig sind und welche Kosten für diese Prüfungen anfallen. Nach § 33 Abs. (5) GasNZV trägt der Anschlussnehmer die gesamten Kosten dieser Prüfung.

Die Netzanschlussprüfung liefert erste Informationen zur Umsetzung des Netzanschlussbegehrens inklusive einer Kostenschätzung für den Netzanschlussbegehrenden. Die Prüfungsergebnisse umfassen:

# Anschlussbedingungen Biogas

---

- Ermittlung der technischen Einspeisemöglichkeit (vorhandene Einspeisekapazität)
- Ermittlung einer Einspeisestelle (möglicher Anbindungspunkt an das Fernleitungsnetz)
- Grobtrassierung und -ermittlung der Länge der Anschlussleitung von der Biogasaufbereitungsanlage zur Anschlussstelle an der Ferngasleitung
- Angabe des an der Einspeisestelle notwendigen Verdichterenddrucks zur Einspeisung in die Ferngasleitung

Die Kosten für die Netzanschlussprüfung bei Biomethan etc. im Sinne des § 3 Ziffer 10f EnWG betragen 6.000,- EUR (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer). Die Kosten für die Netzanschlussprüfung bei Wasserstoff im Sinne des § 3 Ziffer 10f EnWG betragen 20.000,- EUR (zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer).

Gemäß § 33 Abs. (5) GasNZV wird nach Eingang der Anzahlung von 25 % der Prüfungskosten durch den Netzanschlussbegehrenden bei NGT die Netzanschlussprüfung begonnen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Eingang der Anzahlung von NGT mitgeteilt.

Die verbleibenden 75 % der Prüfungskosten sind vom Netzanschlussbegehrenden spätestens bei Erhalt des Ergebnisses der Prüfung unverzüglich zu zahlen.

## (2) Technische Voraussetzungen, Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses

Für die Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind insbesondere die DVGW Prüfgrundlage VP 265 und das DVGW Arbeitsblatt G 2000 einzuhalten.

Die Planung und der Bau des Netzanschlusses erfolgen gemäß des Regelwerks der NGT, sowie gemäß den einschlägigen Regelwerken, Gesetzen und Verordnungen.

Die Übernahme der Kosten für den Netzanschluss, die Eigentumsregelung sowie die Kosten und Zuständigkeiten für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses richten sich nach § 33 Abs. (1) und (2) GasNZV.

## (3) Ein- und Ausspeisung von Biogas

Ein- und Ausspeiseverträge werden vorrangig mit Transportkunden von Biogas abgeschlossen (§ 34 Abs. (1) GasNZV), wobei NGT alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität im Netz durchführen wird, um eine ganzjährige Einspeisung zu gewährleisten (§ 34 Abs. (2) GasNZV).

Um Biogas in das Leitungsnetz der NGT einzuspeisen, muss ein Einspeisevertrag mit NGT abgeschlossen werden. Hierzu müssen am zukünftigen Netzanschlusspunkt der Biogasanlage Einspeisekapazitäten durch einen Transportkunden gebucht werden.

# Anschlussbedingungen Biogas

---

Die hierfür notwendigen Voraussetzungen regeln die §§ 3 und 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NGT.

NGT vergütet dem Transportkunden eingespeistes Biogas gemäß den Regelungen des § 20a GasNEV.

Zudem ist zu beachten, dass die gebuchten Einspeisekapazitäten in einen gesonderten Bio-gas-Bilanzkreis eingebracht werden müssen.

Die GASPOOL Balancing Services GmbH als Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen die besonderen Bedingungen für einen Biogas-Bilanzkreis, in den ausschließlich Biogasmengen eingebracht werden können. Die Abrechnung eines solchen Biogas-Bilanzkreises und die Abwicklung eines erweiterten Bilanzausgleichs erfolgen insbesondere nach den Regelungen des § 35 GasNZV.

## (4) Gasbeschaffenheit

Es gelten die allgemeinen Anforderungen an die Gasbeschaffenheit gemäß der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des DVGW in der gemäß GasNZV jeweils gültigen Fassung, wobei die 2. Gasfamilie Gruppe H maßgeblich ist. Der Biogas-Einspeiser hat dabei sicherzustellen, dass eine konstante Gasqualität eingespeist wird. Ändert sich die Biogasqualität (z.B. aufgrund einer Änderung der Rohstoffbasis), so hat er NGT, unmittelbar nachdem ihm die Änderung bekannt wird, darüber schriftlich zu informieren.

Der Brennwert muss unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten an der Eigentumsgrenze so eingestellt sein, dass durch Zumischung von Flüssiggas und/oder Luft der Sollbrennwert im Gasfernleitungsnetz der NGT eingestellt werden kann, ohne die zulässigen Grenzen entsprechend der einschlägigen Regeln der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und des DVGW zu überschreiten. Der physikalisch maximal mögliche Anteil an gasförmigem Flüssiggas (nach DIN 51622) in einem Gasgemisch hängt von der Temperatur und dem Druck des Gasgemisches ab. Darüber hinaus sind die Anforderungen der PTB (insbesondere G 14) hinsichtlich der Einspeisung von Biogas zu beachten.

Die Kosten für eine etwaige Aufbereitung für die Einspeisung trägt NGT (§ 36 Abs. (1) und (2) GasNZV). NGT ist zudem dafür verantwortlich, dass das Gas an allen Ausspeisepunkten den Vorgaben des Arbeitsblattes G 685 des DVGW entspricht (§ 36 Abs. (3) GasNZV).

Eine Odorierung gemäß § 36 Abs. (4) GasNZV ist bei der Einspeisung in das Leitungsnetz der NGT nicht zulässig. Gasbegleitstoffe dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben. Im Gasstrom dürfen nur die Stoffe, die im DVGW Arbeitsblatt G 260 genannt sind, enthalten sein. Hierüber hat der Einspeisende einen geeigneten Nachweis zu führen (z.B. regelmäßige Probeentnahmen und deren Untersuchung im Labor für die Stoffe, die nicht im Rahmen des Erzeugungsprozesses des Biogases

überwacht werden).

Für den Fall der Überschreitung der zulässigen Grenzwerte der DVGW Arbeitsblätter G 260 bzw. G 262 und der PTB G 14 sowie im Falle der Einspeisung unerlaubter Begleitstoffe, vereinbaren der Netzanschlussbegehrende und NGT im Netzanschlussvertrag eine „Abschaltmatrix“, die eine temporäre Trennung der Biogasaufbereitungsanlage vom Gasfernleitungsnetz der NGT regelt.

## (5) Mitteilungspflichten

Planmäßige Maßnahmen, z. B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die zur Unterbrechung der Biogaseinspeisung führen, müssen der NGT unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Maßnahmen vom Biogas Einspeiser mitgeteilt werden. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf dem Netz der NGT, die zu einer Minderung oder Unterbrechung der Biogaseinspeisung führen können, werden dem Biogas-Einspeiser von NGT rechtzeitig mitgeteilt. Um die Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten, werden sich NGT und Biogas-Einspeiser in der Planung der Maßnahmen, sofern möglich, abstimmen.

Des Weiteren müssen Änderungen der Rohstoffbasis bzw. Änderungen im Biogasprozess, die zu einer diskontinuierlichen Biogasproduktion und somit zu einer ungleichmäßigen Einspeisung führen können, NGT rechtzeitig im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden.

## (6) Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH

Sofern nicht abweichend in diesen Besonderen Bedingungen zum Anschluss und Betrieb von Biogasanlagen an das Leitungsnetz der NGT anders geregelt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NGT.